

# Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2016 (ZNN Heft 4/2016, S.6),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018 (ZNN Heft 1/2018, S. 4)

## Abschnitt A.

**Beitragshöhe (Jahresbeiträge)** €

### I. Beitragsgruppen

#### **Beitragsgruppe 1**

Selbstständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung  
tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren 450,00

#### **Beitragsgruppe 2**

a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes 200,00

b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten 100,00

#### **Beitragsgruppe 3**

Zahnärzte ohne eigene Praxis insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:

a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind  
(z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei) 450,00

b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer 200,00

c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst 200,00

d) Sonstige (Zahnärzte in sonstigen Tätigkeitsbereichen, z.B. Industrie) 100,00

#### **Beitragsgruppe 4**

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne  
Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion,  
Krankheit, Elternzeit) beitragsfrei

b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe  
der gesamten beruflichen Tätigkeit) beitragsfrei

#### **Beitragsgruppe 5**

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen  
Landesärztekammer beitragspflichtig sind

50 v.H. der  
Beitragshöhe  
nach der  
zutreffenden  
Beitragsgruppe

## **II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I.**

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt seinen Beruf in verschiedenen Formen im Sinne der Ziff. I, Beitragsgruppe 1-3, ggf. i.V.m. Beitragsgruppe 5 ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.

### **Abschnitt B.**

#### **Stundung und Beitragserlass**

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden:

Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil – bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags – erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

- (2) Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Vorstand des ZBV Niederbayern unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers. Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts des ZBV Niederbayern.

### **Abschnitt C.**

#### **Einzug der Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- (2) Für nicht rechtzeitig überwiesene Beiträge wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 10,00 € erhoben. Einzelrechnungen werden nicht erstellt.  
Der ZBV Niederbayern hat gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG – für die Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern das Vollstreckungsrecht. Er ist rechtlich gehalten, die Zwangsvollstreckung bewirken zu lassen, falls fällige Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden.
- (3) Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
- (4) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch den ZBV Niederbayern.
- (5) Der Einzug der nach Abs. 1 fälligen Beiträge erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen beitragspflichtigen Mitgliedes, im Wege des Lastschrifteneinzuges.

### **Abschnitt D.**

#### **Inkrafttreten**

(vom Abdruck wurde abgesehen)